

Gesuch für das Anlernen eines Junghundes 2025

(Dem Gesuch ist eine Kopie der AMICUS-Daten beizulegen)

Hund auf Wildfährte

Apportierhund

Eigentümer

Name: Vorname:

Hundeführer

Name: Vorname:

Strasse: PLZ /Ort:

E-Mail: Tel. Nr.:

Hund

Name: Chip. Nr.:

Rasse: M W Geb.:

Übungsort: Gemeinde:

Flurname: Koordinaten: 2 / 1
25'000er Karte (Ausgangspunkt)

Datum: Unterschrift:

Die allgemeinen Jagdvorschriften besagen:

11.3 Ausbildung der Jagdhunde

- Das Anlernen von Jagdhunden gemäss § 33 Abs. 2 JWV für das Vorstehen und Apportieren ist von Juli bis August gestattet.
- Jagdhunde müssen bis zum Alter von 36 Monaten die entsprechenden Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- Spur- und fährtenlaute Jagdgebrauchshunderassen dürfen bis zu einem Alter von zwei Jahren (vollendeter 24. Monat) von 15. Juli bis 15. August an maximal fünf Tagen im offenen Jagdgebiet auf Wildfährten angelernt werden. Ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.
- Das Anlernen von Jagdhunden gem. Bst. a und b bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Wildhüter. Das Gesuchsformular ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet. In Ausnahmefällen kann der zuständige Wildhüter auch für ältere Hunde eine Bewilligung erteilen. **Das Gesuch ist den Wildhütern mit einer Kopie der AMICUS-Daten schriftlich einzureichen.** Die Bewilligung erfolgt schriftlich und beinhaltet einen Kartenausschnitt des zuge teilten Übungsgebiets.